

**Markt Geisenhausen**  
Marktplatz 6 · 84144 Geisenhausen, Niederbayern  
Tel.: 08743 96160  
email: bauamt-verwaltung@geisenhausen.de



Geisenhausen, 08.12.2025

## Bekanntmachung zur Verfügung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**  
**Widmung (Art. 6 BayStrWG)**

### Inhalt:

### Begründung:

### 1. Straßenbeschreibung

Straße: Parkplatz Martinstraße  
Stadt/Gemeinde: Markt Geisenhausen L;  
Landkreis: Landshut;  
Widmungsbeschränkung: für den ruhenden Verkehr;  
Flurnummern: 463/3, Gemarkung Geisenhausen;  
Anfangspunkt: Abzweigung am südlichen Teil der Ortsstraße Martinstraße, Ecke Günter-Eich-Straße;  
Endpunkt: 2 Meter westlich der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 463, Gemarkung Geisenhausen (Grünstreifen);  
Länge: 0,029 km;  
Baulasträger: Markt Geisenhausen;

### 2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als beschränkt-öffentliche Wege, zu widmen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 23.12.2025  
Tag der Verkehrsübergabe:  
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:  
Tag der Sperrung:

### 4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung auf der Homepage ab:	Veröffentlichung auf der Homepage bis:
09.12.2025	09.01.2026	09.12.2025	09.01.2026

Weitere Bekanntmachungen: Für die Richtigkeit:

Datum, Unterschrift

Bgm. Reff



### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Geisenhausen, Marktplatz 6, 84144 Geisenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.  
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.